

Allgemeine Transportbedingungen (ATB) RTB Cargo GmbH

Stand: 22. Januar 2018

1. Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Leistungen (Beförderung von Gut, Umschlag, Zwischen-/Lagerung und sonstige beförderungsnahe Leistungen) erbringen wir zu den nachfolgenden ATB und den in Ziffer 1.3. genannten Bedingungen. Die ATB gelten auch für unsere internationalen Transporte, soweit zwingendes Recht nicht entgegen steht ist. Die ATB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei besonderer schriftlicher Bestätigung unsererseits.
- 1.3. Ergänzend zu den ATB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - CIM
 - SQAS Rail
 - RID Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
 - Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) Richtlinie des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)“Prüfung von Güterwagen im Eisenbahnbetrieb“ VDV Schrift 758
 - ADSp in der jeweils neusten Fassung für Lager- und Speditions- und sonstige speditionsüblichen Leistungen, soweit diese besonders vereinbart werden.
- 1.4. Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten ist ausschließlich gültig nach schriftlicher Bestätigung unsererseits.
- 1.5 Die ATB und unsere sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit von uns geändert werden, es sei denn, die Änderungen sind für den Kunden unzumutbar. Die geänderten ATB und sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens dem Kunden in Textform (z.B. per E-Mail oder mit anderen elektronischen Kommunikationsmitteln) angeboten. Die Erteilung der Zustimmung des Kunden gilt als gegeben, wenn er seinen Widerspruch nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung werden wir den Kunden in unserem Angebot, das die geänderten ATB und sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält, gesondert hingewiesen.

2. Vertragsabschluss, Einzelverträge

- 2.1. Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Vertrag. Andere Bedingungen, Änderungen oder Erweiterungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 2.2. Der Vertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z.B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeinheit, Entgelt).
- 2.3. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- 2.4. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können - nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung - auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- 2.5. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt. Kunden haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 2.6. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Ge-

schäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

- 2.7. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für die Kunden zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 2.8. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.
- 2.9 Wir können die Beförderung ganz oder teilweise auf einen oder mehrere ausführende Beförderer übertragen.

3. Frachtbrief

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief gemäß § 408 HGB auszustellen. Der Frachtbrief wird von uns nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- 3.2. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Daten.

4. Wagen und Ladeeinheiten

- 4.1. Wir stellen für den Transport geeignete Wagen und Ladeeinheiten zur Verfügung.
- 4.2. Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und Ladeeinheiten sowie aller Destinationen, Zeitangaben / Slots und vollständiger Frachtpapiere verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und Ladeeinheiten vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.
- 4.3. Bei Überschreitung der Ladefristen erheben wir ein Standgeld in Höhe der uns entstandenen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr.
- 4.4. Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und Ladeeinheiten vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und uns über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 4.5. Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und Ladeeinheiten, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden inklusive der Folgekosten für einen erforderlichen Werkstattaufenthalt. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an unsere Cargo-Leitstelle zu melden.
- 4.6. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und Ladeeinheiten verwendungsfähig, d.h. vollständig entleert, vorschriftsmäßig gereinigt, gegebenenfalls entseucht sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erheben wir ein Entgelt in Höhe der uns entstandenen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 4.7. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns überlassenen Wagen und Ladeeinheiten ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- 4.8. Übergibt der Kunde Wagen, so sichert der Kunde zu, nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem AVV beigetreten sind, oder uns so zu stellen, als handele es sich um derartige Wagen, die die Voraussetzungen des AVV erfüllen. Ziffer 4.3 Satz 1 gilt nicht, wenn vereinbart ist, dass wir Wagen für den Transport als Beförderungsmittel zur Verfügung stellen oder der übergebene Wagen selbst als Beförderungsgut auf eigenen Rädern befördert werden soll.

5. Ladefristen und Ladevorschriften

- 5.1. Dem Kunden obliegt die Verladung und Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei der Verladung und Entladung sind die einschlägigen Richtlinien (VDV Schrift 758) und Vorgaben zu beachten. Wir sind berechtigt, Wagen und Ladeeinheiten auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 5.2. Erkennt der Kunde, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so ist uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich, per Email oder Fax der Cargo-Leitstelle mitzuteilen.
- 5.3. Höhere Gewalt im Sinne der deutschen Rechtsprechung und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungs-

pflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme des bestellten Transports/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Transport/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar oder durchführbar ist.

- 5.4. Verletzt der Kunde seine Verpflichtungen aus Ziff. 5.1., besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, werden wir den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 S. 1 HGB geltend zu machen.
- 5.5. Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

6. Stornoregelungen

Soweit der Kunde disponierte Aufträge storniert, steht uns nachstehende Vergütung trotz des stornierten Auftrages zu:

- 6.1. bei Stornierungen von weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit erhalten wir vom Kunden 75% der vereinbarten Vergütung für den stornierten Einzelauftrag bzw. Rundlauf,
- 6.2. bei Stornierungen bis 48 Stunden vor vereinbarter Abfahrtszeit erhalten wir vom Kunden 50% der vereinbarten Vergütung für den stornierten Einzelauftrag bzw. Rundlauf,
- 6.3. bei Stornierungen früher als 48 Stunden vor der vereinbarten Abfahrtszeit erhalten wir vom Kunden 25% der vereinbarten Vergütung für den stornierten Einzelauftrag bzw. Rundlauf.

7. Hindernisse

Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB sind wir berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

8. Verlustvermutung

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

9. Gefahrgut

- 9.1. Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut-Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter zu beachten.
- 9.2. Gefahrgut wird von uns nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung sowie bei Gütern der Klassen 1, 2 und 7 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- 9.3. Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die bei Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden, sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 9.4. Gefahrgut sowie ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen werden von uns nicht auf Lager genommen bzw. abgestellt. Das Lagern und Abstellen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

10. Preise und Rechnungsstellung

- 10.1. Es gelten die individualvertraglich vereinbarten Preise.
- 10.2. Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung nicht binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, können wir Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank sowie ein zusätzliches Mahnentgelt von pauschal 40,- € verlangen. Wir können vom Kunden eine zinslose Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder durch eine Bankbürgschaft bzw. -garantie auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union an-

sässigen Großbank verlangen. Die Insolvenzsicherheit ist Voraussetzung der Akzeptanz der Sicherheit. Kommt der Kunde dem schriftlichen Verlangen nach einer Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach, können wir die Erbringung der Leistung ohne weitere Ankündigung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

- 10.3. Befindet sich der Kunde nach Erbringung der Sicherheitsleistung weiterhin im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten nach, so können wir uns aus der Sicherheit befriedigen und Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung geltend machen, sofern die Forderungen der Höhe und dem Grunde nach unbestritten sind.
- 10.4. Sicherheitsleistungen sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit hierfür die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen.
- 10.5. Werden Vorauszahlungen von uns verlangt, so sind diese fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu zahlen. Sie werden bei der nächsten Rechnungsstellung aufgerechnet.
- 10.6. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung bei uns.
- 10.7. Stellen sie Ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen bzw. Teile des Vermögens oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.8. Der Kunde hat Einwendungen gegen die Rechnung sechs Wochen nach Rechnungszugang uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Werden die Einwendungen nicht innerhalb der Frist angezeigt, so gilt dies als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen, die begründet sind und nach Fristablauf angezeigt werden, bleiben unberührt.

11. Aufrechnung

- 11.1. Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 11.2. Die Verpfändung von Forderungen ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Die Abtretung einer Forderung gegen uns ist ausgeschlossen.

12. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Die Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut durch uns befördert wird, von uns oder unseren Beauftragten erfüllt. Für diese Leistungen sowie für von uns nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erheben wir gesonderte Entgelte.

13. Haftung

- 13.1. Unsere Haftung für Verlust und Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheit für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Beschädigung gilt § 431 Abs. 2 HGB entsprechend. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.
- 13.2. In jedem Fall ist unsere Haftung auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem welcher Betrag höher ist.**
- 13.3. Die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 100.000,00 € je Schadensfall. Die §§ 431 Abs. III, 433 HGB bleiben unberührt.
- 13.4. Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden oder wir nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ATB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 13.5. Der Kunde soll uns Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) ist Düren, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Wir können Sie jedoch auch an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 14.2. Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Übrigen findet, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch.